



## Merkblatt Sozialversicherungen bei krankheitsbedingter (durch CF) Invalidität

### Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge: das Drei-Säulen-System (1)

1. Säule: AHV / IV	2. Säule: BVG	3. Säule: private Vorsorge
vom Gesetz bestimmte Leistungen für alle gleich	teilweise vom Gesetz festgelegte Leistungen teilweise gleich	individuelle Leistungen steuerlich begünstigte Beiträge
Personen mit Wohnsitz und/oder Erwerbstätigkeit in CH sind versichert (auch Arbeit im Ausland für eine CH Firma)	unselbständig erwerbstätige Personen mit Wohnsitz in CH und Mindestverdienst sind versichert	Personen mit Wohnsitz in CH können sich versichern
Obligatorisch keine Vorbehalte möglich	teilweise obligatorisch teilweise Vorbehalte möglich (s. weiter unten)	Freiwillig Vorbehalte immer möglich ausser bei reinen Sparlösungen
Höhe der Rente abhängig von Beitragsdauer und -höhe	Höhe der Leistungen abhängig vom versicherten Verdienst und vom Reglement (s. weiter unten)	Höhe der Leistungen abhängig vom Versicherungsvertrag

Wer seinen Lebensunterhalt mit den oben erwähnten Versicherungsleistungen nicht bestreiten kann, hat wenn berechtigt Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

### **Ergänzungsleistungen (EL) – sind Bedarfsleistungen und keine Sozialhilfe (2)**

In der ganzen Schweiz gilt grundsätzlich das Bundesgesetz und die Verordnung über die Ergänzungsleistungen (ELG/ELV), je nach Kanton bestehen jedoch Unterschiede in der Durchführung, insbesondere bei der Zuständigkeit (AHV-Gemeindegemeinschaften, kantonale AHV-Ausgleichskassen oder spezielle Durchführungsstellen).

- Legt den allgemeinen Lebensbedarf fest und berücksichtigt bis zu einem gewissen Grad die effektiven Kosten mit Miete und Prämie der Krankenkassengrundversicherung (KVG); die Einkommensgrenze liegt höher als mit Sozialhilfe. Die anerkannten Ausgaben sind gesetzlich, abschliessend festgelegt. (3)
- Krankenkassenprämienverbilligung wird mit der EL abgerechnet (individuelle Prämienverbilligung, IPV)
- Krankheits- und Behinderungskosten können abgerechnet werden (Selbstbehalt und Franchise KVG, Transportkosten für ambulante Behandlung im Spital, teilweise ärztlich verordnete Spitexdienste, Zahnarztkosten usw.)(4)-> siehe separates Merkblatt EL oder [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info).
- Die kantonalen oder kommunalen Gesetze können zudem Zuschüsse oder Beihilfen vorsehen.



### **Geburtsgebrechen:**

Cystische Fibrose gilt im Sinne der Invalidenversicherung als Geburtsgebrechen (5) und ist auf der abschliessenden Liste der Geburtsgebrechen mit der Nummer 459 aufgeführt.

Der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der effektiven Erwerbsunfähigkeit – zum „**Wartejahr**“, **siehe nächster Abschnitt** (frühestens jedoch 1 Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres). (6)

Die Anmeldung für eine IV Rente muss innerhalb der ersten 6 Monate Wartezeit erfolgen, damit keine Einbussen entstehen: siehe Merkblatt IV Leistungen für Erwachsene.

### **Was geschieht während diesem Wartejahr?**

- **Wenn der/die Betroffene keine Arbeitsstelle hat:**

Er/sie kann Sozialhilfe beziehen. Stehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Diskussion, ist es sinnvoll, dies mit der CF Sozialberatung abzusprechen, weil die geltende Regelung unklar ist.

Eventuell läuft über den ehemaligen Arbeitgeber eine Krankentaggeld Versicherung weiter (muss abgeklärt werden).

- **Wenn ein Arbeitsplatz vorhanden ist:**

**a) Lohnfortzahlung nach Obligationenrecht (Minimallösung)**

Gemäss **Art 324a OR** besteht eine minimale gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Es bestehen 3 Skalen (Basel, Bern und Zürich). Im 1. Jahr 3 Wochen, dann unterschiedlich steigend bis 6 Monate je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses und Vertragsvereinbarungen. Welche Skala/Regelung gilt, kann dem Arbeitsvertrag oder dem Personalreglement entnommen werden. Auskunft darüber geben auch die zuständigen Bezirksgerichte.

**b) Krankentaggeld- oder Lohnversicherung:**

**Kranken Taggeldversicherung nach KVG (7)**

(Krankenversicherungsgesetz/obligatorischer Bereich)

Die Krankenkassen haben nach KVG eine freiwillige Taggeldversicherung anzubieten, die jede Einzelperson abschliessen kann. Einige Versicherungen bieten nur ein beschränktes Taggeld an, zu sehr hohen Prämien. Für vorbestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen können für maximal 5 Jahre Vorbehalte angebracht werden. Die Prämien sind relativ hoch im Verhältnis zu den Leistungen, und mit dem erwähnten Vorbehalt lohnt sich diese Versicherung für CF-Betroffene kaum. Diese Versicherungsart hat allgemein kaum noch eine Bedeutung, weil das Preis/Leistungsverhältnis sehr schlecht ist.

**Kollektiv – Kranken Taggeldversicherung nach VVG und KTG**

(auch Lohnfortzahlungsversicherung genannt)

Vorbemerkungen dazu:

**Grundsätzlich sind die Arbeitgeber nicht verpflichtet, das Risiko eines krankheitsbedingten Lohnausfalls mit einer Krankentaggeldversicherung abzudecken** (s. Abschnitt, „wenn ein Arbeitsplatz vorhanden ist“). Manchmal kann jedoch mit einem „Gesamtarbeitsvertrag“ eine Versicherungspflicht vorgesehen sein. Es ist empfehlenswert, den eigenen Arbeitsvertrag in dieser Situation genau zu studieren.



Viele Arbeitgeber versichern die Arbeitnehmer freiwillig. Arbeitnehmer bezahlen regelmässig die Hälfte der Prämien. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Namen der Krankentaggeldversicherung bekannt zu geben.

Kollektiv – Krankentaggeldversicherung nach VVG heisst, nach Versicherungs- Vertrags- Gesetz geregelt, was dem Privatrecht unterstellt ist und **nicht** zum «allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes» (ATSG) gehört.

Dauer und Höhe des Taggeldanspruches ist abhängig von den Vertragsbedingungen (resp. Allgemeinen Versicherungsbedingungen) die der Arbeitgeber mit dem Versicherer vereinbart hat, in der Regel für 1 bis 2 Jahre, zu 80% des versicherten Lohnes; Lohn kann in besonders günstigen Fällen auch zu 100% versichert sein.

Ob auch Erwerbsunfähigkeit aus vorbestehenden Krankheiten versichert ist, kann den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Meistens enthalten diese ausdrückliche Bestimmungen.

Der Vertrag zwischen der Versicherung und dem Arbeitgeber kann vorsehen, dass die Arbeitnehmenden ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand vorbehaltlos versichert werden – somit besteht ein optimaler Schutz. Es kommt aber auch vor, dass ein bestehender Gesundheitsschaden bei Arbeitsantritt gemeldet werden muss und dann die Versicherung einen Vorbehalt anbringen oder die Leistungen zeitlich limitieren kann.

**Es ist deshalb ganz wichtig, die Versicherungsbedingungen genau zu studieren und evtl. die Sozialberatung zu kontaktieren.**

**Übertrittsrecht bei Kollektivversicherung nach VVG, wenn einem Betroffenen gekündigt wird:** Als Besonderheit sieht die Privatversicherung auf Grundlage des VVG innert 90 Tagen ein Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung vor, in diesem Fall gelten die Bestimmungen des KVG. (8) Besteht die Krankheit bereits vor der Kündigung, bleibt der Versicherungsschutz bestehen (über die kollektive Krankentaggeld-Versicherung).

Der Arbeitgeber hat eine Informationspflicht bezüglich der Möglichkeit für einen Übertritt in eine Einzelversicherung. Falls dies unterbleibt, kann eine Schadenersatzpflicht entstehen.



### Wann muss eine IV Rente beantragt werden, wenn Lohnfortzahlungen für zwei Jahre gesichert sind?

- Mit der Inkraftsetzung der 5. IV Revision spätestens innerhalb der ersten 6 Monate nach Eintritt der Arbeitsreduktion.(9)
- Die IV rechnet direkt mit der Krankentaggeldversicherung und dem Arbeitgeber ab und die Lohnfortzahlungen laufen weiter zu 80% (oder 100%). Sinnvoll ist es, mit dem Arbeitgeber zu klären, wie der jeweilige Ablauf ist.

### Was ist sonst noch zu beachten?

- Wie der Betroffene bei einer Erst- oder Neueinstellung an einem Arbeitsplatz mit der Auskunft über seine Krankheit und dem Arbeitspensum vorgeht, ist sorgfältig zu überlegen. Jede Ausgangslage ist individuell. Es ist deshalb zu empfehlen, sich in diesen Fragen an die Sozialberatung der CF-Zentren zu wenden.
- Wird nach einem Pensum von 100% aus gesundheitlichen Gründen schrittweise zwischen 10 und 30% reduziert, so sollte dies immer mit einem Arzzeugnis dokumentiert werden. Evtl. sind dann schon Teilleistungen der Krankentaggeldversicherung möglich.
- Wichtig ist, keinen neuen Arbeitsvertrag mit reduziertem Pensum abzuschliessen, da sonst die Versicherungsleistungen entfallen.

### Pensionskassen

Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmenden, die einen Jahreslohn erzielen, der über 21'150.- Fr., der sogenannten Eintrittsschwelle liegt.(9)

Bezüger einer IV- Invalidenrente unterstehen dem Obligatorium bis zu einem Invaliditätsgrad von 69%, die Eintrittsschwelle wird prozentmässig herabgesetzt.

Das Versicherungsobligatorium besteht für die Risiken Tod und Invalidität ab 17 Jahren, für das Risiko Alter ab 25 Jahren (Rentenleistungen).

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen **obligatorischer** und **überobligatorischer** beruflicher Vorsorge. Ob ein überobligatorischer Bereich versichert ist, hängt vom jeweiligen Reglement und von der Höhe des Einkommens ab. Im Überobligatorium können Vorbehalte gemacht oder vorbestehende Krankheiten gar nicht versichert werden.

Der Arbeitgeber entscheidet, bei welcher Pensionskasse seine Arbeitnehmenden versichert und ob überobligatorische Leistungen versichert werden. Es besteht kein Wahlrecht für die Arbeitnehmenden.

Die versicherten Leistungen sind dem Vorsorgereglement zu entnehmen und je nach Pensionskasse sehr unterschiedlich. Es lohnt sich, das anwendbare Reglement genau zu studieren, bei der Pensionskasse nachzufragen oder sich an die interne Personalstelle zu wenden.

Ist ein Stellenwechsel erfolgt, ist jene Pensionskasse für die Ausrichtung von Leistungen zuständig, bei welcher die versicherte Person zum Zeitpunkt Mitglied war, als sie arbeitsunfähig geworden ist. Sollte zwischen den Pensionskassen Uneinigkeit herrschen über die Zuständigkeit, ist eine Rechtsberatung zu empfehlen.



Der Grad der Invalidität bei der Pensionskasse richtet sich in der Regel nach dem von der Invalidenversicherung ermittelten Invaliditätsgrad. Gewisse Reglemente sehen auch Leistungen bei Erwerbsunfähigkeiten von weniger als 40% vor.

Ein Gesetz der beruflichen Vorsorge (10) gewährleistet jedoch bei geburts- und frühbehinderten Menschen, die beim Eintritt an einer Arbeitsstelle eine Erwerbsfähigkeit von über 60% und weniger als 80% haben (und somit keinen Anspruch auf eine IV Rente haben), sowie mindestens 40% erwerbstätig sind, einen vollen Versicherungsschutz. Dies auch, wenn der/die Betroffene faktisch weniger arbeitet, z.B. bei Familienarbeit oder wegen einer weiteren unbezahlten Arbeit, ist die oben genannte theoretische Arbeitsfähigkeit massgebend.

Wichtig: Vom zuständigen Arzt ist eine Bestätigung auszustellen, dass die Reduktion des Arbeitspensums aufgrund der CF-Erkrankung erfolgt ist.

Gesetzesartikel:

- (1): Bundesverfassung (BV), Art. 111
- (2): BV, Art. 112a
- (3): ELG, Art. 10
- (4): ELG, Art. 14
- (5): Verordnung der Geburtsgebrechen: GgV, Art.1
- (6): IVG, Art. 29, Abs.1
- (7): KVG, Art. 67 ff
- (8): VVG, Art. 100, Abs. 2 verweist auf KVG, Art. 71, Abs. 2
- (9): IVG, Art. 29, Abs. 1
- (10): BVG, Art. 23, lit. b



## Verschiedene Beratungsstellen können Auskunft erteilen:

- **Inclusion Handicap**  
Rechtsberatung (für Mitglieder der CFCH kostenlos)  
Machen keine direkte Beratung für Betroffene, zuständig für Rekurse und Eingaben an Gerichte.  
Adressen in Zürich, Bern und Lausanne  
unter <https://www.inclusion-handicap.ch/de/rechtsdienst.html>
- **Leitfaden 2015 „Chronisch krank – was leisten die Sozialversicherungen?“**  
Herausgeber: Lungen- und Krebsliga
- **Pro Cap** für Rechtsberatung von Betroffenen Mitglieder  
Adressen in allen Kantonen,  
unter <https://www.procap.ch/de/angebote/beratung-information/rechtsberatung.html>
- **Buchtipps:** „Was steht meinem Kinde zu?“ ein sozialversicherungsrechtlicher Ratgeber für Eltern von Procap
- **VZ Vermögens Zentrum** in verschiedenen Städten  
unter [www.vermoegenszentrum.ch](http://www.vermoegenszentrum.ch)
- Arbeitsrechtliche Fragen: **Rechtsauskunftsstellen der Arbeitsgerichte**
- Für **BVG/Pensionskassenfragen** in verschiedenen Städten unter [www.bvgauskuenfte.ch](http://www.bvgauskuenfte.ch)

Eine Vollständigkeit der Angaben kann nicht garantiert werden.